

Merkblatt
Anwendung von Selbsttests
bei der DHPol

1. Beschlusslage

Gemäß § 4 der Sars-CoV-2-Arbeitsschutzordnung (Corona-ArbSchV) vom 25.06.2021 bleibt die Verpflichtung des Arbeitgebers bestehen, allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, zwei Test in der Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus Sars-CoV-2 anzubieten.

Von diesem Testangebot können Beschäftigte, die vollständig geimpft oder von einer Covid-19 Erkrankung genesen sind, ausgenommen werden.

Eine Testpflicht für die Beschäftigten besteht nicht, das Angebot ist freiwillig.

Wichtig: Die Durchführung eines Selbsttests darf in keinem Fall dazu führen, dass die geltenden Abstands- und Hygieneregeln nicht beachtet werden.

Die Selbsttests können grundsätzlich durch jede Person durchgeführt werden. Die Zuverlässigkeit ist jedoch abhängig von der korrekten und zeitgerechten Probeentnahme und Testdurchführung und generell niedriger als die der PCR-Tests. Sofern ein Selbsttest den Verdacht auf eine Infektion anzeigt, ist eine Bestätigung durch einen PCR-Test unbedingt erforderlich.

2. Umsetzung

Die Tests liegen wöchentlich im Präsidialbüro zur Abholung bereit.

3. Anwendung und Umgang mit dem Ergebnis

Zur richtigen Anwendung des Selbsttests ist die dem Test beiliegende Gebrauchsanweisung sorgfältig zu lesen und zu befolgen. Der Test kann zu jeder Tageszeit durchgeführt werden. Es sollte allerdings darauf verzichtet werden, vor dem Test die Nase zu putzen, den Mund auszuspülen, die Zähne zu putzen, etwas zu trinken oder zu essen, ansonsten gelten die Angaben des Herstellers. Es wird empfohlen, den Selbsttest vor Dienstbeginn durchzuführen. Weiterhin gelten trotz der Anwendung von Selbsttests unverändert folgende Rahmenbedingungen:

- Die Durchführung des Selbsttests darf nicht dazu führen, dass geltende Abstands- und Hygieneregeln vernachlässigt werden.
- Ein „Freitesten“ wie mit einem Schnelltest oder PCR-Test ist durch Selbsttests nicht möglich.
- Die Gültigkeit des Tests ist auf 24 Stunden begrenzt.

Nach Durchführung des Tests sind je nach Testergebnis folgende Schritte einzuhalten:

Selbsttest negativ:

- keine weiteren Schritte erforderlich
- unveränderte Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken und Lüften)

Selbsttest positiv:

- siehe Merkblatt (Anlage 1): Verhalten bei positivem Coronatest, insbesondere:
- schriftliche Mitteilung an die Leitung der Organisationseinheit
- zusätzlicher PCR- Labortest (dazu Termin bei der Hausärztin/dem Hausarzt)
- Anruf der 116117
- unverzügliche häusliche Isolation
- dauerhafte Einhaltung der AHA+L-Regeln
- Benennung der Kontaktpersonen aus dem dienstlichen Umfeld

Unbedingt zu beachten ist § 13 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 08.04.2021:

„Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaselbsttests erhalten haben, sind verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven Selbsttest zu unterrichten. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sich die Personen mit positivem Selbsttestergebnis bestmöglich absondern, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.“

Selbsttest ungültig:

- Durchführung eines weiteren Tests, sofern verfügbar oder Nutzung des Bürgertests in einem der örtlichen Testzentren
- dauerhafte Einhaltung der AHA+L-Regeln

4. Bescheinigungen

Eine von der DHPol ausgestellte, offizielle Bescheinigung des Testergebnisses (=bestätigter Selbsttest) ist nicht möglich, da dafür der Selbsttest unter Aufsicht einer fachkundigen oder geschulten Person erfolgen müsste.